

Dieses Gesetz ist nicht der Ort, zu bestimmen, unter welcher Bestimmung des Strafgesetzbuches eine in strafbarer Absicht verhängene Gewichts- und Maßcontravention zu beziehen sei; auch mußte man sich daran erinnern, daß eine solche Contravention häufig nur als Betrug im Vertrage erscheinen kann, welcher nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen und bei der Geringsfügigkeit des Object's im einzelnen Falle nur mit höchst unbedeutenden Strafen zu belegen sein würde, während doch der Besitz unrichtiger Gewichte für eine fortgesetzte, im öffentlichen Interesse nach Befinden scharf zu ahndende Ordnungswidrigkeit spricht.

Daß übrigens in allen diesen Fällen schon das Vorhandensein der verbotenen, unrichtigen, ungestempelten Objecte in einem zu öffentlichem Verkehre bestimmten Locale die Confiscation nach sich ziehen soll, bedarf kaum einer längern Rechtfertigung. Eine andere Bestimmung würde bei der Schwierigkeit, den wirklich erfolgten Gebrauch nachzuweisen, jede wirksame Handhabung der Aufsicht unmöglich machen.

Dagegen war die Strafbestimmung für die Fälle unwissentlichen Gebrauchs unrichtiger Gewichte und Waagen wesentlich zu mildern.

Nach Vorstehendem wird sich die Fassung des §. 12 von selbst erklären. Die strafrichterliche Competenz konnte im allgemeinsten Umfange gewahrt werden, aber die polizeiliche Ahndung des Ungebührens mußte daneben stehen bleiben. Die in §§. 9 und 10 gemachten Ausnahmen finden zu §§. 13—16 der Ausführungsverordnung und den entsprechenden Bestimmungen der Eichordnung ihre Rechtfertigung.

Wegen der in §. 10 am Schlusse enthaltenen Ausnahmen ist insbesondere Dasjenige zu vergleichen, was über die Unrathlichkeit der Eichung gewisser Gattungen von Waagen in den Motiven zur Verordnung und Eichordnung gesagt ist.

Es wird gut sein, hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß darin durchaus kein Verbot des Gebrauchs von Schnell- und Brückenwaagen liegt (vergl. §. 8 und 16 der Verordnung, welche das Gegentheil ausdrücklich sagen) und daß der Fortgebrauch einer sonst richtigen Schnellwaage, selbst wenn die Theilung derselben mit Rücksicht auf das alte Gewicht gemacht sein sollte, keine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz enthalten würde, sobald nur die Resultate in neuem Gewichte ausgedrückt werden und nach dessen Theilung.

#### Zu §. 13.

Da es nicht möglich sein wird, das sehr umfangreiche Geschäft des Umtausches alter Gewichte, welchem doch die Einrichtung aller Eichämter um einige Monate vorausgehen muß, bis zu dem in Preußen festgesetzten Einführungsstermine zu Ende zu bringen, so mußte man einen spätern Termin wählen.

Die Bestimmungen des zweiten Theiles rechtfertigten sich aus Dem, was in den allgemeinen Motiven über die Art und Weise gesagt worden ist, wie die Regierung, ohne das Maßsystem zu ändern, doch mehr Ordnung und Gleichförmigkeit herzustellen beabsichtigt. Um indessen die Uebergangsperiode nicht zu sehr zu verlängern, schien es doch angemessen, einen weitem dreijährigen Termin festzusetzen, bis zu welchem sich auch dieser allmähliche Umtausch der Maße vollzogen haben soll.

#### §. 14.

Durch diese Bestimmung wird den Stadträthen, welche bisher im Allgemeinen als im Besitz des Eichungsbefugnisses erachtet wurden, während bei der bisherigen Behandlung des Eichwesens die Frage, ob sie auch zur Eichung verpflichtet seien, noch nie eine bestimmte Beantwortung erfahren hat, im Allgemeinen das Recht entzogen, Maße und Gewichte zu eichen und zu stampeln, und es wird nur den Städten wiedergegeben, in welchen das Ministerium ein städtisches Eichamt zu errichten für gut findet. Die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Eichungsstellen wird einer umfanglichen Auseinandersetzung kaum bedürfen. Ein wirklich sorgfältiges Eichen und eine gewissenhafte Aufrechterhaltung der Normalgrößen fordert Mittel, wie sie den kleinern Städten in keiner Weise zu Gebote stehen. Das Eichen durch ungebildete Marktmeister mit den mangelhaftesten Apparaten, worauf bisher in vielen Städten die Möglichkeit beruhte, das Eichgeschäft selbst als ein nutzbares Recht zu behandeln, muß aufhören. Damit ergibt sich von selbst, daß nur bei einem größern Umfange des Geschäfts ein Eichamt ferner auf die Kosten kommen kann; ein weiterer Grund für die Verminderung der Eichstellen, welche sonach sowohl mit Rücksicht auf die Ausführung und Controle, als finanziell geboten erscheint. Daß das Eichgeschäft unter diejenigen Thätigkeiten der städtischen Behörden gehöre, welche dieselben nur im Auftrage der Staatsgewalt ausüben, kann nach neuem Staatsrechte nicht zweifelhaft sein. Daher ist das Recht der Staatsregierung, über die Art dieser Ausführung Vorschriften zu geben — auch wenn dieselben mit Opfern für die städtischen Kassen verknüpft sein sollten — ebensowenig zu bezweifeln, als das Recht, diesen Zweig der Polizei jederzeit wieder zu eigener Ausübung zu übernehmen. Ob das Eichgeschäft den Städten bisher Nutzen gebracht habe, ist einflußlos, sobald man zugeben muß, daß der Staat berechtigt ist, die Ausübung so zu regeln, daß kein Nutzen mehr möglich wird, oder nach Befinden die unentgeltliche Eichung vorzuschreiben. Von einem Ansprüche einzelner Städte auf Entschädigung wegen des angeblich nutzbaren Rechts kann daher überall keine Rede sein.

Um die nothwendige Verbesserung des Eichwesens zu erreichen, konnte man einmal eine Eichordnung publiciren und an deren Beobachtung die fernere Befugniß zu eichen knüpfen. Damit würde sich für viele Städte die Möglichkeit von selbst erledigt haben, das Eichgeschäft fortzusetzen; aber die Vertheilung der Eichämter wäre ganz zufällig geworden, und es würde sich auch nur allmählich herausgestellt haben, welche Orte permanent ein Eichamt zu unterhalten in der Lage seien.

Der entgegengesetzte, in Bezug auf Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Organisation vorzüglichere Weg wäre der bereits früher von der Staatsregierung beabsichtigte gewesen, unter Aufhebung aller städtischen Eichstellen nur eine bestimmte Anzahl königlicher Eichämter zu errichten. Man würde jedoch damit einen, an sich vollständig für die Verwaltung durch Stadträthe geeigneten Zweig der Polizeiverwaltung ohne Noth auch da den ohnehin überlasteten untern Staatsverwaltungsbehörden zugewiesen haben, wo sich alle Bedingungen der Errichtung und Unterhaltung eines städtischen Eichamtes vorfinden, oder selbst in die Nothwendigkeit gekommen sein, ganz besondere Behörden für diesen Zweck zu bilden, welche sich nicht überall bezahlt gemacht haben würden. Man hat daher einen Mittelweg einge-